

**Verordnung
zur Änderung beamten- und laufbahnrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

**Artikel 1
Änderung der Verordnung über die Laufbahnen
der Fachrichtung Steuerverwaltung**

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594), wird verordnet:

Die Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 556), geändert am 17. November 2015 (HmbGVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden hinter der Textstelle „(HmbGVBl. S. 431)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Berufs- oder Hochschulausbildung und hauptberufliche Tätigkeit

Der Zugang zu der Laufbahn auf Basis einer Berufs- oder Hochschulausbildung und einer hauptberuflichen Tätigkeit erfordert für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 den erfolgreichen Abschluss (Master oder gleichwertig) eines mit 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer Systems (ECTS) bewerteten und akkreditierten Hochschulstudiums mit einem steuerfachlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt sowie eine geeignete Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Beförderung

Für Beamtinnen und Beamten beider Laufbahngruppen der Fachrichtung Steuerverwaltung findet die Auswahl für die Übertragung von Beförderungsämnern nach dem Grundsatz der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung grundsätzlich in ranglistenbasierten Beförderungsauswahlverfahren und vorrangig auf Basis der zu diesem Zweck erstellten Regelbeurteilungen statt, soweit nicht nach Maßgabe der Be-

stimmungen nach Satz 3 für Beamtinnen und Beamten einzelner Statusämter aufgrund besonderer funktioneller Anforderungen Beförderungsentscheidungen auf Basis von Ausschreibungsverfahren vorgesehen sind. Die Einbeziehung in das Beförderungsauswahlverfahren setzt voraus, dass

1. kein Beförderungsverbot vorliegt,
2. die dienstlichen Leistungen hinreichend beurteilt wurden, einschließlich der für die Wahrnehmung der Aufgaben im jeweils nächsthöheren Statusamt erforderlichen Aussagen zum aufgaben- und verwendungsbezogenen Potential,
3. die für das jeweilige Beförderungsamts erforderlichen laufbahnrechtlichen und fachlichen Anforderungen erfüllt werden und
4. eine regelmäßige Mindestzeit von einem Jahr im bisherigen Statusamt (Mindestverweilzeit) verstrichen ist, sofern nicht nach Nummer 1 oder 3 eine längere Frist einzuhalten ist.

Das Nähere zum Auswahlverfahren, insbesondere zu den Voraussetzungen nach Satz 2, regelt die zuständige Behörde in Verwaltungsvorschriften.“

4. Hinter § 4 werden folgende neue §§ 5 und 6 eingefügt:

„§ 5

Zugang für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zu den über dem zweiten Einstiegsamt liegenden Beförderungsämbtern

(1) Der nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 HmbLVO erforderliche Qualifizierungsstand für die Übertragung eines über dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 liegenden Beförderungsamtes kann von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Steuerverwaltung in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

(2) Beamtinnen und Beamten können nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 HmbLVO zu einer Qualifizierung zugelassen werden, wenn sie

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A erreicht haben und seit mindestens einem Jahr innehaben,
2. in den Gesamtbewertungen der letzten, in Bezug auf dieses Amt erstellten dienstlichen Beurteilung eine überdurchschnittlich gute Beurteilung erhalten haben und die Beurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Potential ausweist und
3. sie mindestens 24 Monate in Leitungsfunktionen oder besonderen Verwendungen mit herausgehobenen Anforderungen tätig waren.

(3) Die Zulassung zur Qualifizierung erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens bei der zuständigen Behörde. In dem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob die Beamtinnen und Beamten nach ihrer Gesamtpersönlichkeit und den bisherigen Leistungen, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, für die Beförderung in die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt geeignet sind. Im Auswahlverfahren können

ergänzende Leistungstests vorgesehen werden. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

(4) Im Rahmen der Qualifizierung nehmen die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber an einer einjährigen Einführung in die höherwertigen Aufgaben teil. Mit erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung wird der Erwerb des erforderlichen Qualifizierungsstandes vollendet.

(5) Das Nähere zum Auswahlverfahren und zur Ausgestaltung der Qualifizierung regelt die zuständige Behörde.

§ 6

Erwerb der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Steuerverwaltung in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt erlangen die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, wenn sie

1. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A erreicht haben und seit mindestens einem Jahr innehaben,
2. in den Gesamtbewertungen der letzten, in Bezug auf dieses Amt erstellten dienstlichen Beurteilung eine überdurchschnittlich gute Beurteilung erhalten haben und die Beurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Potential ausweist,
3. ein mit 120 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer Systems (ECTS) bewertetes und akkreditiertes Hochschulstudium (Master oder gleichwertig) mit einem steuerfachlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt erfolgreich absolviert haben und
4. eine von der zuständigen Behörde ausgestaltete Qualifizierung erfolgreich absolviert haben.

(2) Die Zulassung zur Qualifizierung nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgt im Rahmen eines Auswahlverfahrens bei der zuständigen Behörde. In dem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob die Beamtinnen und Beamten nach ihrer Gesamtpersönlichkeit und den bisherigen Leistungen, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, für die Beförderung in die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt geeignet sind. Im Auswahlverfahren können ergänzende Leistungstests vorgesehen werden. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

(3) Im Rahmen der Qualifizierung nehmen die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber an einer einjährigen Einführung in die höherwertigen Aufgaben teil. Mit erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung ist der Erwerb der Befähigung nach Absatz 1 vollendet.

(4) Das Nähere zum Auswahlverfahren und zur Ausgestaltung der Qualifizierung einschließlich der Anforderungen, wann sie als erfolgreich absolviert gilt, regelt die zuständige Behörde in Verwaltungsvorschriften.“

5. Der bisherige § 5 wird § 7 und wie folgt geändert:

5.1 Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt können für den Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuer zugelassen werden, wenn sie

1. nach ihrer Eignung, Befähigung und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren bewährt haben oder die Laufbahnprüfung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben und
3. zum Zeitpunkt der Zulassung zum Aufstieg das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

5.2 Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

5.3 Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert

5.3.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamte, die nicht die für die Zulassung zum Aufstieg erforderliche Hochschulzugangsberechtigung oder den von der dafür zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen, nehmen zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzung im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HmbLVO an einem auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgang (Vorbereitungslehrgang) teil.“

5.3.2 In Satz 2 wird hinter der Textstelle „(HmbGVBl. S. 425)“ die Textstelle „, zuletzt geändert am 30. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 206, 208), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594), wird verordnet:

In § 2 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 602), wird das Wort „Justizobersekretärin“ durch die Wörter „Obersekretärin im Strafvollzugsdienst“ und das Wort „Justizobersekretär“ durch die Wörter „Obersekretär im Strafvollzugsdienst“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung

Auf Grund von § 81 Satz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594), wird verordnet:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Elternzeitverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), zuletzt geändert am 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 606), werden hinter dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

Begründung

Allgemeine Begründung

Mit **Artikel 1** sollen die das Laufbahnrecht der Laufbahn Steuerverwaltung betreffenden, sich aus dem Ersuchen der Bürgerschaft (Drucksache 22/10306) „Klarer Kurs in stürmischen Zeiten: Mit einer soliden Haushaltspolitik die Zukunftsstadt Hamburg sozial und klimagerecht gestalten“ resultierenden Maßnahmen umgesetzt und damit Zugangsmöglichkeiten in die Laufbahn und Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Laufbahn verbessert werden. Dazu werden insbesondere folgende Neuerungen bzw. Änderungen normiert:

1. Einführung der Möglichkeit des Zuganges zur Laufbahn über den sogenannte „Seiteneinstieg“ auf Grundlage eines passenden Studiums und hauptberuflicher Tätigkeiten.
2. Schaffung einer Möglichkeit, als Beamtin bzw. Beamter mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt (EA) der Laufbahngruppe (LG) 2 (ehemaliger gehobener Dienst) eine Befähigung für das zweite EA der LG 2 zu erwerben und damit Normierung einer weiteren Möglichkeit für von Beamtinnen und Beamten in die Ämter ab und über dem zweiten EA zu gelangen.
3. Neuausrichtung der Anforderungen für die Zulassung zum Regelaufstieg aus dem zweiten EA der LG 1 (ehemaliger mittlerer Dienst) in das erste EA der LG 2 der Laufbahn Steuerverwaltung.
4. Verkürzung der Sperrzeit zwischen zwei Beförderungen auf die gesetzlich geregelte Mindestsperrzeit (von bislang drei Jahren in der Hamburger Steuerverwaltung auf ein Jahr).
5. Darüber hinaus werden im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung weitere kleinere Anpassungen klarstellender und redaktioneller Art vorgenommen und die Regelungsstruktur optimiert.

Mit **Artikel 2 und 3** werden kleinere Richtig- bzw. Klarstellungen in zwei beamten- bzw. laufbahnrechtlichen Vorschriften, der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz und der Hamburgischen Elternzeitverordnung, vorgenommen.

Artikel 1 **Änderung der Verordnung über die Laufbahnen** **der Fachrichtung Steuerverwaltung**

Zu Nummer 1:

Es wird durch Dynamisierung eines Verweises eine geringfügige redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 2:

Bisher ist in Hamburg der Zugang zur Laufbahn lediglich auf Grundlage der Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes möglich: Für das zweite Einstiegsamt (EA) der Laufbahngruppe (LG) 1 – ehemaliger mittlerer Dienst – und das erste EA der LG 2 – ehemaliger gehobener Dienst – sind steuerfachliche Vorbereitungsdienste eingerichtet, das Personal für LG2 EA2 – ehemaliger höherer Dienst – wird in Hamburg aktuell ausschließlich über die Regelung von § 5 Abs. 1 S. 2 Steuerbeamtenausbildungsgesetz (StBAG) rekrutiert und muss über das zweite juristische Staatsexamen bzw. die Befähigung zum Richteramt verfügen. Mit dem neuen § 3a werden die Zugangsmöglichkeiten zum 2. EA der LG2 erweitert um den sogenannten Seiteneinstieg, der gem. § 14 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) eröffnet ist.

Der Zugang zu der Laufbahn auf Basis einer Berufs- oder Hochschulausbildung und einer hauptberuflichen Tätigkeit erfordert für die Ämter ab EA 2 LG 2 in der Fachrichtung Steuerverwaltung den erfolgreichen Abschluss (Master oder gleichwertig) eines mit 120 Credit Points bewerteten und akkreditierten Hochschulstudiums mit einem steuerfachlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt und eine geeignete Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren.

Die Erledigung steuerfachlicher Aufgaben und Führungsaufgaben auf dem Niveau des ehemaligen höheren Dienstes erfordert eine hohe fachliche Expertise und ausgeprägtes Grundlagewissen. Dies ergibt sich bereits aus den bisher bereits normierten Zugangswegen nach § 5 Abs. 1 StBAG einschließlich der Regelung zum Durchstieg vom ersten in das zweite EA der LG 2 nach § 5 HmbLVO-Steuer (neu). Dort ist für sämtliche Fallgruppen noch eine über den Erwerb der grundsätzlichen Befähigung hinausgehende Einführung in Laufbahnaufgaben (§ 5 Abs. 2 und 3 StBAG, § 5 Abs. 3 HmbLVO-Steuer (neu)) vorgesehen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Steuerverwaltung auch bei der Einstellung der Personen, die für eine Verbeamtung im Seiteneinstieg in Betracht kommen, hohe Qualitätsanforderungen aufzustellen und

die ausgewählten Personen auch noch weitergehend zu qualifizieren, bevor eine Verbeamtung in der Laufbahn vorgenommen wird.

Zu Nummer 3:

§ 4 beschränkt sich künftig auf die Darstellung der Regelungen zu den Ranglistenbeförderungsverfahren (bisheriger Abs. 1).

Es wird die Mindestverweilzeit im Statusamt vor der nächsten Beförderung von bisher drei Jahren auf die in § 20 Abs. 2 Nr. 3 HmbBG geregelte Mindestzeit von einem Jahr verkürzt (S. 2 Nr. 4). Der durch das HmbBG gegebene Spielraum soll mit dem Ziel, Karriereverläufe von Steuerbeamtinnen bzw. -beamten zu beschleunigen und damit eine Tätigkeit in der Laufbahn attraktiver auszugestalten und Bindungsanreize zu setzen, genutzt werden.

In S. 3 wird die Passage „sowie zu möglichen leistungs- oder nachteilsausgleichsbezogenen Ausnahmen“ gestrichen. Dass ein Auswahlverfahren grds. auf Grundlage eines Leistungsvergleichs auszugestaltet ist, ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG. Maßnahmen eines möglichen und gebotenen Nachteilsausgleiches sind gesetzlich zu regeln (so z.B. in § 23 HmbBG) oder zumindest auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung in Rechtsvorschriften (so z.B. auf Grundlage von § 25 Nr. 10 HmbBG in § 9 HmbLVO), nicht aber durch Behörden.

Zu Nummer 4:

§ 5

Der neue § 5 entspricht im Wesentlichen dem bisher in § 4 Abs. 2 dargestellten Sachverhalt und definiert einen für das Überschreiten der Beförderungsschwelle in die Ämter ab A14 erforderlichen Qualifizierungsstand für Beamtinnen bzw. Beamte mit der ursprünglichen Befähigung für LG 2 EA 1. Die Struktur wird mit dem Ziel von mehr Transparenz und Verständlichkeit etwas überarbeitet, die Regelung dort, wo es der Klarheit dient, umgestellt, präzisiert und in mehrere Absätze unterteilt.

Die Regelung zu den Anforderungen an die dienstliche Beurteilung (Abs. 1 Nr. 2) wird modifiziert und etwas verallgemeinert. Es ist hier nach wie vor eine überdurchschnittliche Beurteilung zu fordern, die Definition, wie so etwas aussieht, wird aber vom Beurteilungssystem der hamburgischen Steuerverwaltung abgekoppelt. Zum einen kann sich das dortige aktuelle Benotungssystem in Folge einer Entscheidung des Ordnungsgebers jederzeit verändern, zum anderen wird mit der allgemeinen Formulierung der Einbezug von Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit Beurteilungen anderer Dienstherrn erleichtert.

Die Anforderung bezüglich der Wahrnehmung besonderer Tätigkeiten (Abs. 1 Nr. 3) wird präzisiert, es soll eine Verwendung in Aufgaben mit herausgehobenen Anforderungen nachgewiesen werden. Neben der Wahrnehmung einer Leitungsfunktion (gekennzeichnet durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Personalführung) kommen in der Hamburger Steuerverwaltung als herausgehobene besondere Verwendungen z.B. die Tätigkeit in der steuerlichen Außenprüfung (Konzernprüfung) sowie im Bereich der IT als Zugangsvoraussetzung in Betracht.

§ 6

Neben der bisher schon bestehenden Möglichkeit eines Überschreitens der Beförderungsschwelle durch Personen, die bereits im Endamt des ehemaligen gehobenen Dienst angekommen sind und dort zu den Leistungsträgern gehören (§ 5 HmbLVO-Steuer neu), soll nunmehr auch weniger lebens- und berufserfahrenen Personen, die dafür aber einen für die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben qualifizierenden Masterabschluss erworben haben, die Möglichkeit des Durchstiegs in den ehemaligen höheren Dienst eröffnet werden.

In der Laufbahn Allgemeine Dienste können sich Personen mit passendem Masterabschluss unmittelbar auf bewertete Dienstposten A14 bewerben. In der Steuerverwaltung sind Beförderungen in das Amt A 14 jedoch ausschließlich im Ranglistenverfahren auf gebündelten Dienstposten A13/A14 möglich. Da Personen aus dem Statusamt A11 ein Amt A13 nicht ohne ein vorheriges Durchlaufen der Ämter übertragen werden kann (und sie damit auch nicht unter Abkürzung des üblichen Weges auf Dienstposten A13/A14 gelangen und am Ranglistenbeförderungsverfahren der Steuerverwaltung für die Beförderung nach A14 teilnehmen können), ist dieser Weg für die Laufbahn Steuerverwaltung nicht möglich und stattdessen ein echter Befähigungserwerb zu konzipieren. Beamtinnen und Beamte mit der ursprünglichen Befähigung für LG2 EA1 sollen auf Grundlage eines in Eigeninitiative erworbenen passenden Masterabschlusses eine unmittelbare Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger höherer Dienst) erwerben können.

Haben diese Beamtinnen und Beamten den mit der neuen Regelung des § 6 Abs. 1 vorgezeichneten Weg erfolgreich durchschritten, werden sie im Wege der bei einem Befähigungserwerb möglichen Sprungbeförderung (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 HmbLVO) zunächst in ein Amt A13 befördert. Von dort aus ist es dann möglich, sie in die Ranglistenbeförderungsverfahren nach A14 unmittelbar mit einzubeziehen. Dieser Personenkreis fällt dann auch nicht mehr unter die Regelung von § 5 HmbLVO-Steuer neu, ein Qualifizierungsstand für die Überschreitung der Beförderungsschwelle muss von den Beamtinnen und Beamten, die nunmehr die Befähigung für LG2 EA2 erworben haben, nicht mehr nachgewiesen werden.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Beamtinnen und Beamte nicht automatisch durch Abschluss des passenden Studienabschlusses eine vollumfängliche Befähigung erwerben, sondern der Dienstherr durch entsprechende Ausschreibung, Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen von Eignung, Leistung und Befähigung und Vermittlung weiterer Qualifikationen beim Befähigungserwerb immer noch eine maßgebliche Rolle einnimmt.

Zu Nummer 5:Zu Nummer 5.1:

Es wird eine Regelung aufgenommen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg etwas abweichend von § 8 Abs. 1 HmbLVO regelt und einen theoretischen Zugang bereits innerhalb der ersten drei Dienstjahre eröffnet (Nr. 3). Mit dieser Regelung wird angestrebt, den Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern der Laufbahngruppe 1 möglichst frühzeitig den Zugang zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 zu eröffnen. Vergleichbares ist bereits in § 11 Nr. 1 der HmbLVO-Pol angelegt. Dort wird die Bewerbung und Zulassung von Beamtinnen und Beamten unmittelbar noch in der Probezeit zwar lediglich als

Ausnahmeentscheidung im Einzelfall ausgeführt, in der Praxis führt dies jedoch regelmäßig zum Einbezug in das Auswahlverfahren. Zum einen wird damit der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber vergrößert, aus dem die am besten geeigneten ausgewählt werden können. Zum anderen erhöht diese Maßnahme durch frühzeitiges Aufzeigen von Entwicklungsperspektiven die Attraktivität für Schulabgänger, in die Laufbahn der Steuerverwaltung einzutreten, motiviert zu besonderen Leistungen beim Ablegen der Laufbahnprüfung und entfaltet ggf. Bindungswirkung, die einem Ausscheiden von Leistungsträgern aus dem Verwaltungsdienst entgegenwirkt. Die mit Nr. 4 gewählte Höchstaltersgrenze von 58 Jahren, innerhalb derer eine Bewerbung zum Aufstieg den Beschäftigten noch möglich ist, stellt eine zulässige Einschränkung dar: Die erheblichen Kosten, die im Rahmen von Aufstiegsausbildungen beim Dienstherrn entstehen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der zu erwartenden Restdienstzeit der aufsteigenden Beamtinnen und Beamten stehen. Auch für die anderen Laufbahnen gilt grds. die gleiche, von der Rechtsprechung als zulässig anerkannte (siehe z.B. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – 2 C 31/08 –, juris, RN 22,26 und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. Mai 2011 - 4 B 53.09 –, juris, RN 44), weil sachlich begründete Altersgrenze für die Zulassung zu Aufstiegsfortbildungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 HmbLVO).

Zu Nummer 5.3.1:

Es wird ein Sachverhalt redaktionell angepasst und dabei eine Unschärfe beseitigt: Zuständige Stelle im Sinne der für diese Verordnung geltenden „Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung“ ist die Finanzbehörde. Gemeint ist an dieser Stelle aber die für die Gleichwertigkeitsanerkennung von Bildungsabschlüssen zuständige Stelle. Solche Gleichwertigkeitsanerkennungen werden je nach Sachverhalt von unterschiedlichen Stellen vorgenommen oder ergeben sich unmittelbar aus dem Hamburgischen Hochschulgesetz. Die für Bildung zuständige Behörde ist bspw. zuständig für die Gleichwertigkeitsprüfung im Ausland oder an besonderen Schulformen erworbener Schulabschlüsse.

Zu Nummer 5.3.2:

Es wird ein Verweis aktualisiert und dynamisiert.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur eines Fehlers bei der Verwendung von Amtsbezeichnungen. Die Einheitslaufbahn des Laufbahnzweiges Strafvollzugsdienst in der Fachrichtung Justiz beginnt nicht mit dem Amt der Justizobersekretärin bez. des Justizobersekretärs (dies sind die entsprechenden Ämter im Aufgabenbereich des Allgemeinen Justizdienstes), sondern mit den Ämtern Obersekretärin bzw. Obersekretär im Strafvollzugsdienst.

Artikel 3

Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung

Durch die Änderung wird das bislang bestehende Schriftformerfordernis zu Gunsten einer Schrift- oder Textform beseitigt. Beamtinnen und Beamten soll es ermöglicht werden, künftig die Elternzeit auch in Textform beantragen zu können. Die bisherige Anordnung der Schriftform dient der nachvollziehbaren und dauerhaften Dokumentation des Antrags. Dem genügt aber auch eine elektronische Antragstellung in Textform, insbesondere durch Nutzung des HIM-Workflows.

ENTWURF